



Zahnärztekammer
Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Westring 498
24106 Kiel
Telefon (0431) 26 09 26 - 0
Telefax (0431) 26 09 26 - 5
<http://www.zaek-sh.de>

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3
24106 Kiel
Telefon (0431) 9 88 – 0
Telefax (0431) 9 88 – 72 39
Poststelle@melund.landsh.de

Einleitungen von amalgamhaltigem Abwasser aus der Zahnbehandlung

in öffentliche Kanalisationen.

Gemeinsames Merkblatt

zum praxisgerechten Vollzug des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des § 33 Landeswassergesetz (LWG) und des Anhangs 50 der Abwasserverordnung (AbwV).

4. Fortschreibung Juli 2018

Genehmigungspflicht:

Wenn bei zahnärztlichen Behandlungsplätzen amalgamhaltiges Abwasser anfällt, bedarf dessen Einleitung in eine öffentliche Kanalisation der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Zuständige Behörde:

Dieses ist der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht. Es kann je nach Örtlichkeit die amtsfreie Gemeinde, das Amt, die Stadt, ein Abwasserzweckverband oder ein Wasser- und Bodenverband sein.

Erteilung der Genehmigung:

Die erforderliche Genehmigung gilt als widerruflich erteilt, wenn Einbau und Betrieb eines geeigneten Amalgamabscheiders vor Inbetriebnahme nach Formblatt 1 und 2 bei der Zahnärztekammer angezeigt werden.

Dabei ist zu beachten:

Abwasserbehandlung

Das gesamte amalgamhaltige Abwasser ist zu behandeln. Die dazu erforderlichen Abscheider können als Einzelplatzgeräte oder für mehrere Behandlungsplätze als Zentralabscheider gemeinsam eingerichtet werden. Der Abwasseranfall darf die für die Erteilung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Prüfzeichen) zugrunde gelegte Gerätekapazität nicht übersteigen.

Prüfzeichen

Die Abscheider müssen das Prüfzeichen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) in Berlin haben.

Wartung

Der Abscheider ist entsprechend seiner Wartungsvorschriften regelmäßig zu warten und zu entleeren. Dieses kann durch eine geeignete Wartungsfachfirma oder durch entsprechend geschultes eigenes Personal erfolgen.

Wartungsbuch

Der Betreiber des Amalgamabscheiders muss ein Wartungsbuch führen, in das die Wartungsvorgänge jeweils mit Datum und Unterschrift einzutragen sind. Das Wartungsbuch ist fünf Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Abscheidegut

Das abgeschiedene Amalgam ist in einem dafür vorgesehenen Behälter aufzufangen und einer geeigneten Entsorgungsstelle zuzuführen. Da Amalgam ein hochwertiges Wirtschaftsgut ist, ist es einem Recycling zuzuführen.

Die regelmäßige Entsorgung des abgeschiedenen Amalgams wird durch Entsorgungsnachweise eines zugelassenen Entsorgungsunternehmens dokumentiert.

Überprüfung:

Vor Inbetriebnahme und danach spätestens alle fünf Jahre wird der Zustand und die Funktion des Abscheiders durch einen nach der Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) zugelassene Fachkundigen überprüft.

Für jeden Amalgamabscheider ist das Formblatt 3 „Prüfbogen für Amalgamabscheider“ zweifach auszufüllen.

Ein Exemplar wird an die Zahnärztekammer gesandt. Das zweite Exemplar wird dem Wartungsbuch beigelegt.

Ordnungsrecht:

Zuwiderhandlungen gegen die wasserrechtlichen Vorschriften werden von den zuständigen Behörden mit den Mitteln des Landesverwaltungsgesetzes, des Ordnungswidrigkeitengesetzes und des Landeswassergesetzes geahndet.

Weitergehende Informationen:

- Für Kammermitglieder Handbuch Praxisführung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein.
- [Hinweise und Erläuterungen](#) des MELUND und des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu den Hinweisen und Erläuterungen (Hintergrundpapier) des Bundesumweltministeriums (BMU) und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser zum Anhang 50 „Zahnbehandlung“ („Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft m.b.H., Köln“ 1986) finden Sie auf der [Homepage des MELUND](#).